



Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-11DW
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail: VII7@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.327.753
9.7.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 3/54/2020/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
26.8.2020

Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 - LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Durch die BVG-Novelle 2019 fällt das Landarbeitsrecht ab 1. Jänner 2020 nicht mehr unter Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetz Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art. 11 B-VG (Gesetz Bund, Vollziehung Länder). Seither gelten die ehemaligen Ausführungsgesetze der Länder (Landarbeitsordnungen) im jeweiligen Bundesland als Bundesrecht weiter. Grund für die Kompetenzänderung war, dass die unterschiedlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zu rechtfertigen sind. Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich daher um eine Kodifikation für ein neues, einheitliches Landarbeitsrecht.

In den Art. 2 und 3 sind Anpassungen der Bestimmungen des BEinstG und des APSG enthalten, die Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte vorsehen.

Die Wirtschaftskammer begrüßt die Novelle.

II. Im Detail

Die Kodifikation ist zum einen deshalb positiv, weil sie ein einheitliches, übersichtlicheres Landarbeitsrecht schafft und zum anderen deshalb, weil es weitestgehend zu keinen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht kommt. Sie ist daher mit keinen negativen Rechtsfolgen für Betriebe und deren Beschäftigte verbunden.

III. Zusammenfassung

Die gegenständliche Novelle vereinheitlicht die Landarbeitsordnungen der Bundesländer zu einem einheitlichen Landarbeitsrecht. Inhaltlich kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen. Sie hat damit keine negativen Auswirkungen für Betriebe und deren Beschäftigte.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer ist die Novelle daher positiv zu bewerten.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär